

**3. Änderungssatzung vom XX.XX.2024 zur  
Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der  
Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebS) –  
vom 3. Dezember 2015**

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 6 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) sowie § 21 der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am **DATUM (Drucksachen-Nr. 0747/24)** nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderungen**

1. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „49,45 EUR“ durch die Angabe „56,00 EUR“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs.1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR								
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	40,47	62,64	66,94	82,63	124,60	231,00	371,39	638,75	1.036,59
14-täglich	80,95	125,28	133,88	165,25	249,20	461,99	742,77	1.277,50	2.073,19
1 x-wöchentlich	161,89	250,57	267,77	330,51	498,41	923,99	1.485,54	2.554,99	4.146,38
2 x-wöchentlich	323,78	501,14	535,54	661,01	996,81	1.847,98	2.971,09	5.109,99	8.292,76

Der Abschlag nach § 4 Abs. 1 beträgt 3,33 EUR je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung.

Beim Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6-Fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zugrunde gelegt.“

3. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „49,45 EUR“ durch die Angabe „56,00 EUR“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR								
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	46,89	73,92	74,84	96,90	146,58	259,35	435,24	719,72	1.147,57
14-täglich	93,78	147,84	149,68	193,80	293,15	518,70	870,48	1.439,44	2.295,14
1 x-wöchentlich	187,56	295,69	299,37	387,60	586,31	1.037,40	1.740,96	2.878,89	4.590,29
2 x-wöchentlich	375,11	591,38	598,73	775,19	1.172,61	2.074,80	3.481,92	5.757,78	9.180,57

Beim Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6-Fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.“

5. In § 5 Absatz 5 wird die Angabe „3,00 EUR“ durch die Angabe „3,20 EUR“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Hausmüll beträgt je Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR								
40 l	60 l	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
3,21	4,81	5,61	6,41	9,62	19,24	28,85	52,90	88,17

7. § 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
3,21	4,82	6,42	9,63	19,27	28,90	52,98	88,30

8. § 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

<b>Behältergröße</b> Beträge in EUR			
120l	240 l	660 l	1.100 l
16,83	33,66	92,57	154,28

9. § 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Großabfallbehälter:

1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:

<b>Behältergröße</b> Beträge in EUR			
<b>Mulde</b>			
2,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>
125,36	130,24	130,24	130,24

2. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m<sup>3</sup> für anschlusspflichtige Abfälle (Restabfall) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher oder 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

<b>Behältergröße</b> Beträge in EUR			
<b>Mulde</b>			
2,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>
125,36	130,24	130,24	130,24

Die Standgebühr beträgt:

<b>Behältergröße</b> Beträge in EUR
<b>Mulde 2,5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup></b>
25,28

b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR	
Presscontainer	
10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
130,24	132,48

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR	
Presscontainer	
10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
238,49	319,54

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten. Sie sind mit dem Entsorgungsunternehmen gesondert zu vereinbaren.

c) Die Gebühr für Frontladerumleercontainer beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Frontladerumleercontainer (Fluc)		
2,5 m <sup>3</sup>	5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>
28,23	28,23	28,23

d) Die Behandlungsgebühr für hausmüllähnlichen Abfall bei der diskontinuierlichen Abfallentsorgung beträgt 308,39 EUR je Tonne Restabfall.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister